

- Entwurf -**VIII. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth
vom __.__.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644.) und der §§ 4,5,6,7,8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228) sowie der §§ 54, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.Juni 1995 (GV NW S. 926/ SGV NW 77) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 23.01.1997 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 14.12.2004 folgende VIII. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth vom 09.11.1995 in der Fassung der VII. Änderungssatzung vom 11.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) wird **Absatz 6** wie folgt geändert:
„Die Benutzungsgebühr beträgt bei einem Anschluss für:
 1. Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss) **4,32 € / cbm**
 2. nur Schmutzwasser (Teilanschluss Schmutzwasser) **3,21 € / cbm**
 3. nur Niederschlagswasser (Teilanschluss Niederschlagswasser) **1,11 € / cbm.**“
2. In § 9 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) wird **Absatz 8** wie folgt geändert:
„Für Gebührenpflichtige, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband (Wupperverband oder Aggerverband) zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die nach den §§ 8 und 9 zu zahlende Benutzungsgebühr für einen Vollanschluss auf **2,74 € / cbm**, für einen Teilanschluss Schmutzwasser auf **1,85 € / cbm** und für einen Teilanschluss Niederschlagswasser auf **0,89 € / cbm.**“
3. In § 14 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) werden **Absatz 4 Ziffern 1 und 2** wie folgt geändert:
„Die Gebühren für Grundstücksentwässerungseinrichtungen betragen
 1. für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben **1,78 € je cbm Abwasser,**“
 2. für die Entsorgung:
 - 2.1. einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube bis 5 cbm Fassungsvermögen **76,80 € je Ausfuhr**
 - 2.2. einer abflusslosen Grube über 5 cbm Fassungsvermögen **8,80 € je cbm abgefahrener Abwassermenge.**“

Artikel 2

Diese VIII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth tritt mit Wirkung zum 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VIII. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2004

(Guido Forsting)
Bürgermeister